

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen ECA Abrechnungsservice e. K.**

### **1. Geltungsbereich**

Diese Bedingungen gelten für alle von der ECA Abrechnungsservice e. K., Amtsgericht München, HRA 102 437, St-Georg-Straße 15, 85354 Freising, Inhaber Christian Erl, im weiteren ECA genannt, zu erbringenden Lieferungen und Leistungen und alle anderen Vertragsabschlüsse, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen von Lieferanten oder Kunden gelten als Abbedungen. Für den Auftragsinhalt ist ausschließlich unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Diese gilt als verbindlich, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von zehn Tagen widerspricht.

Der Auftraggeber stellt seinerseits die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung sicher. Dazu gehört, dass der Auftraggeber alle erforderlichen Informationen und Daten vollständig und rechtzeitig zur Verfügung stellt, die der Auftragnehmer benötigt, um alle seine Leistungen, insbesondere Abrechnungsleistungen erbringen zu können. Dies gilt auch im Falle von Änderungen dieser Informationen und Daten. Die Miete von Messgeräten als auch das Ablesen und Abrechnen (Dienstleistung) sind zwei gesondert abgeschlossene Verträge, die jeweils auch gesondert zu kündigen sind. Es ist daher möglich, dass bei einer Kündigung nur des Dienstleistungsvertrages, der Mietvertrag für die Messgeräte weiterläuft.

### **2. Gefahrenübergang**

Unsere Lieferung erfolgt ab Lager Freising. Im Falle des Versandes geht die Gefahr mit dem Absenden der Ware auf den Besteller über.

### **3. Preise und Gebühren**

Die derzeit gültigen Preise/Gebühren ergeben sich aus dem mit unserem Auftraggeber geschlossenen Vertrag und den ihm beigelegten Anlagen. Grundlage unserer künftigen Gebührenrechnung ist die jeweils aktuell gültige Preisliste. Preis-/Gebührenerhöhungen, die auf einer Veränderung der preisbildenden Faktoren beruhen (z.B. gestiegene Lohn- und Materialkosten, unbekannte oder noch nicht wirksame Kostenerhöhungen durch Steuern, Abgaben, Umlagen, Energiekosten, etc.), behält sich ECA künftig vor. Preis-/Gebührenanpassungen, die wir auf Verlangen nachweisen, sind erstmals für Lieferungen und Leistungen mit einer Fälligkeit von vier Monaten nach Vertragsschluss möglich. Soweit Preiserhöhungen im laufenden Vertragsverhältnis erfolgen, informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber. Dieser hat das Recht den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Abrechnungszeitraums zu kündigen. Sollten Leistungen schon erbracht sein, so ist ECA berechtigt auf Basis der alten Preise abzurechnen.

### **4. Rechnungsstellung**

Die Miet- und Gerätewartungsgebühren werden jährlich im Voraus erhoben. Erstellt ECA nicht auch die Abrechnung der Verbrauchswerte für den Auftraggeber, ist ECA berechtigt eine Teilrechnung für die zur Ermittlung geprüfter Verbrauchswerte notwendigen Arbeiten zu stellen. Diese Teilrechnung ist erst dann fällig, wenn die Ablesung durch die ECA erfolgt ist. Mit der Abrechnung bekommt der Auftraggeber die Schlussrechnung, in der alle Leistungen aufgeführt sind. Bereits geleistete Teilzahlungen werden berücksichtigt.

### **5. Zahlungsbedingungen**

Unsere Rechnungen sind 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig, sofern nichts anderes vereinbart ist. Teillieferungen oder Teilleistungen kann ECA vollständig fällig stellen. Gegen Forderungen der ECA kann der Auftraggeber nur aufrechnen, wenn die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Die Abtretung von Forderungen ohne vorherige Zustimmung der ECA ist ausgeschlossen. Ist der Auftraggeber Kaufmann, steht ihm kein Zurückbehaltungsrecht, auch nicht das des § 369 HGB, zu; ebenso steht einem Kaufmann ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, sofern dieses aus demselben Vertragsverhältnis

herrührt. Mit Eintritt des Zahlungsverzuges – bei Kaufleuten mit Fälligkeit – ist der Rechnungsbetrag mit zehn Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a. verzinslich. ECA hat die Möglichkeit, einen nachweislich höheren Schaden geltend zu machen. Umgekehrt kann der Auftraggeber eine Herabsetzung des Zinssatzes verlangen, wenn dieser nachweist, dass ECA ein geringerer Schaden entstanden ist.

## **6. Montage/Austausch von Geräten**

a) Ist für die auftragsgemäße Montage oder den Austausch von Geräten vom Auftraggeber von ECA gemieteten Geräten ein Eingriff in das Rohr-/Heizungsleitungsnetz notwendig, muss der Auftraggeber diesen Eingriff auf seine Kosten bei einem Fachhandwerker beauftragen. Soweit ECA den Auftrag erhält dieses für den Auftraggeber zu erfüllen, übernimmt ECA im Namen des Auftraggebers die Beauftragung eines geeigneten Handwerkers auf Kosten des Auftraggebers. Kommt eine andere Befestigung der gemieteten Geräte in Betracht, die erforderlich ist, um diese zum Einsatz zu bringen, erklärt sich der Auftraggeber bereit, diesen Eingriff in das Leitungssystem zu dulden.

b) Rauchmelder werden bis zu einer Raumhöhe von bis zu drei Metern montiert. Für Raumhöhen über drei Meter stellt der Auftraggeber ein Gerüst oder eine Leiter, je nach den jeweiligen Sicherheitsbedingungen, zur Verfügung.

c) Im Falle einer Kündigung des Mietvertrages, gleich ob vom Auftraggeber oder von ECA, ist ECA berechtigt auf Kosten des Auftraggebers binnen 14 Tagen nach Vertragsende die gemieteten Messgeräte wieder auszubauen. Findet ein Eigentümerwechsel im Objekt statt - ein Eigentümerwechsel beendet nicht den Vertrag zur Verbrauchsmessung oder die gesondert vereinbarten Mietverträge für die Ablesegeräte. Werden die Verträge vom neuen Eigentümer nicht übernommen, bleibt der bisherige Eigentümer mit allen Rechten und Pflichten Vertragspartner bis zum Ende der Laufzeit der Verträge.

d) Seitens ECA werden Zähler bis zu einer Größe von DN 40 montiert.

e) Montagetermine werden jedem Nutzer (Mieter oder Eigentümer) durch eine Benachrichtigungskarte mindestens zehn Tage vorher angekündigt. Der Auftraggeber erhält für den Fall, dass die Leistung im ersten Termin aufgrund einer Verhinderung des Auftraggebers nicht erbracht werden kann, einen zweiten Termin von ECA angeboten. Wenn auch dieser Termin aufgrund einer Verhinderung des Auftraggebers scheitert, gibt der Auftraggeber einen kostenpflichtigen Nachmontageauftrag mit einem Terminvorschlag während der allgemeinen Arbeitszeiten Montag bis Donnerstag 8:00 - 17:00 Uhr und freitags 8:00 - 15:00 Uhr. Wir behalten uns vor, soweit erforderlich, aus tatsächlichen oder dienstlichen Gründen, Messgeräte gegebenenfalls auch unterjährig zu tauschen.

## **7. Trinkwasseranalyse**

Bei Dienstleistungen der ECA im Rahmen der Trinkwasseranalyse liefert der Kunde mit Beauftragung alle für die Durchführung der Analyse notwendigen Daten über die installierte Trinkwasseranlage einschließlich der Entnahmestellen für die Proben. Im Übrigen gelten die für die Ablesung entsprechenden Regelungen für die Terminvereinbarung, soweit Ventile geliefert und/oder eingebaut werden, die Passagen für die Lieferung von Bauteilen (Austausch von Geräten) entsprechend, und die Gewährleistung. An- und Abfahrten werden gesondert in Rechnung gestellt.

## **8. Ablesung der Geräte, Nutzerwechsel**

Ablesetermine gibt ECA mindestens zehn Tage vorher per Mitteilungskarte oder E-Mail, Handy-App, je nach Wahl des Auftraggebers, bekannt. Entsprechend wird bei Scheitern des Termins wie unter Nr. 6 beschrieben ein weiterer Termin vorgeschlagen. Bei Scheitern auch dieses Termins gilt das Verfahren entsprechend Nr. 6. Die Nachablesung sollte jedoch spätestens zwei Wochen nach dem zweiten Ableseversuch erfolgen, bei Heizkostenverteilern nach dem Verdunstungsprinzip sogar nach acht Tagen, da sonst eine genaue für Mieter geschuldete Ablesung nicht möglich ist. Für die Mitarbeiter der ECA müssen die Geräte ohne Schwierigkeiten erreichbar und zugänglich sein. Eine Nutzerbestätigung der Ablesewerte ist erforder-

lich. Die Durchführung einer Zwischenablesung, z.B. wegen eines Nutzerwechsels, ist gesondert zu vergüten. Eine Weiterberechnung dieser Kosten an den Mieter durch den Eigentümer ist nach derzeitiger Rechtslage nur möglich, wenn eine Zustimmung vorliegt oder dies im Mietvertrag vereinbart worden ist. Für die vom Kunden an ECA weitergegebenen Daten haftet ECA nicht.

### **9. Abrechnung, Ausweis gemäß § 35 a EStG**

Für das beauftragte Objekt erstellt ECA eine Gesamt- und Einzelabrechnung, soweit mehrere Wohnungen/Nutzer vorhanden sind. Der Kunde verpflichtet sich umgehend die Einzelabrechnungen zu prüfen und erst dann an die Nutzer weiterzugeben. Soweit der Kunde weitere Angaben zur Abrechnung an die ECA weitergibt, die von ECA in die Mieter/Nutzerabrechnung aufgenommen werden soll, prüft der Kunde selbst die Umleg- und Abrechenbarkeit auch gemäß § 35a EStG.

### **10. Gerätemiete, Garantiewartung**

Gemietete Geräte werden von der ECA während der Mietzeit funktionsfähig gehalten; etwaige Mängel müssen der ECA umgehend angezeigt werden. Diese werden kostenlos behoben, soweit ECA dafür einzustehen hat. Nach Ablauf des Vertrages ist der Kunde verpflichtet, die Geräte der ECA zur Abholung zur Verfügung zu stellen und umgehend einen Übergabetermin anzubieten. Werden die Geräte von der ECA nicht abgeholt, bleibt das Mietverhältnis dennoch beendet. Werden nach Beendigung des Mietverhältnisses die Geräte weiter genutzt oder nicht ausgebaut, dann stehen der ECA Entschädigungsrechte gem. § 546a zu.

Die Gerätewartung umfasst die Überwachung der Eichgültigkeit, die technische Gerätesicherheit, den Austausch der Geräte bei Ablauf der Eichgültigkeit bzw. nach der üblichen technischen Nutzungsdauer sowie den Austausch defekter Geräte während der Vertragslaufzeit, deren Fehlerhaftigkeit ECA zu vertreten hat.

### **11. Gewährleistung, Mängelhaftung**

Etwaige Mängel sind innerhalb einer Woche nach Lieferung von Waren oder sonstigen Leistungen an ECA anzuzeigen. Bei Kaufleuten besteht die sofortige Untersuchungs- und schriftliche Rügepflicht für Mängel. Ansonsten gilt die Ware als abgenommen. Im Übrigen behebt ECA den Mangel im Wege der Nacherfüllung nach Wahl, entweder durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache oder durch Erbringung einer mangelfreien Leistung; bei Druck-, Schreib- und Rechenfehlern berichtigt die ECA den Fehler. Ist der Vertrag ein Handelskauf, beschränken sich die Ansprüche des Kunden gegenüber ECA auf Nacherfüllung auf Lieferung einer mangelfreien Sache, jedoch ohne Ersatz etwaiger Ein- und Ausbaukosten. Der Kunde ist in diesem Fall zum Rücktritt oder zur Minderung (Herabsetzung der Vergütung) berechtigt, wenn ECA die Nacherfüllung verweigert, diese fehlschlägt oder für die ECA unzumutbar ist. Voraussetzung dafür ist jedoch – soweit ein Rücktritt nicht gesetzlich ausgeschlossen ist, dass eine vom Kunden gesetzte angemessene Frist zur Nacherfüllung erfolglos abgelaufen ist, es sei denn, die Fristsetzung ist nach den gesetzlichen Bestimmungen entbehrlich. Die Verjährung bei Verträgen mit Kaufleuten von Ansprüchen wegen Mängeln beträgt ein Jahr.

### **12. Haftung**

ECA haftet im Falle einer vorvertraglichen, vertraglichen und außervertraglichen Pflichtverletzung, auch bei einer mangelhaften Lieferung oder sonstigen Leistung und unerlaubten Handlung, nur für Fälle des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit sowie der leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Die Haftung von ECA – ausgenommen der Fall des Vorsatzes – ist auf die bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden beschränkt. Außerhalb der Verletzung wesentlicher Pflichten ist – mit Ausnahme von Verzögerungsschäden – eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit der ECA ausgeschlossen. Bei Verzögerungsschäden haftet ECA auch bei leichter Fahrlässigkeit, jedoch nur in Höhe von bis zu 5% des mit ECA vereinbarten Kaufpreises oder der Vergütung für sonstige Leistungen. Die

Produkthaftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Gleiches gilt für die Haftung von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

### **13. Eigentumsvorbehalt**

ECA behält sich bis zur vollständigen Erfüllung aller seiner Forderungen gegenüber dem Kunden aus der Geschäftsverbindung das Eigentum an der gelieferten Ware vor. Bei Kaufleuten gilt ein verlängerter Eigentumsvorbehalt. Der Kunde darf eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung, nicht vornehmen. Sie treten hiermit im Voraus alle Forderungen aus dem Weiterverkauf, der Verarbeitung, dem Einbau oder der sonstigen Verwertung der von uns gelieferten Ware an uns zur Sicherung aller Forderungen aus unserer Geschäftsverbindung ab. Übersteigt der wirtschaftliche Wert der abgetretenen Forderungen unsere Ansprüche aus der Geschäftsverbindung um mehr als 20%, so sind wir verpflichtet, auf Ihr Verlangen die darüberhinausgehenden Sicherheiten an Sie zurück zu übertragen bzw. aufzugeben.

### **14. Vertragsdauer/Kündigung**

Die Laufzeit der zwischen ECA und dem Kunden abgeschlossenen Verträge wird gesondert vereinbart. Es besteht ein Kündigungsrecht von drei Monaten zum Ablauf der Vertragslaufzeit. Das Kündigungsrecht des § 649 Satz 1 BGB ist ausgeschlossen. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, soweit er nicht gekündigt wird. Bei einer unberechtigten außerordentlichen Kündigung gegenüber ECA durch den Kunden, ist ECA berechtigt, seine Leistungen einzustellen und die bis zum Ende der regulären Laufzeit geschuldete Vergütung sofort in Rechnung zu stellen. Ersparte Aufwendungen kommen in Abzug. Davon ausgenommen ist die Miete von Mess-/Ablesegeräten. Hierbei gilt die im Angebot/Auftrag vereinbarte Laufzeit. Diese beträgt i.d.R bei Wärme- und Warmwasserzählern - 5 Jahre; bei Kaltwasserzählern - 6 Jahre; bei Heizkostenverteilern, Rauchwarnmeldern und Funkkomponenten – 10 Jahre. Soweit der Vertrag über das Internet zwischen ECA und einem Verbraucher geschlossen wird, gilt ein 14-tägiges Widerrufsrecht des Kunden gegenüber ECA.

### **15. Datenschutz**

Ihre Daten werden nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert, auch gegebenenfalls die Ihres Mieters. Wir bitten Sie insoweit auch Ihre Nutzer/Mieter auf die Speicherung deren Daten hinzuweisen. Wir speichern Ihre Daten in dem Umfang, wie wir diese zur Erfüllung des von Ihnen erteilten Auftrags benötigen, längstens bis drei Jahre nach Beendigung des Auftrags.

### **16. Gerichtsstand**

Mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen wird Freising als Gerichtsstand vereinbart.

### **17. Salvatorische Klausel und Verbraucher**

Sofern eine dieser Klauseln unwirksam sein sollte, gelten im Übrigen alle weiteren AGB-Regelungen weiter. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt eine wirksame, mit entsprechendem Inhalt.

ECA Abrechnungsservice e. K.

Inhaber Christian Erl

St.-Georg-Str. 15

85354 Freising

Tel.: 08161 88668-0 · Fax: 08161 88668-20

info@eca-abrechnungsservice.de · www.eca-abrechnungsservice.de